

SEPA-ÜBERWEISUNG (SCT)

- » Beim SEPA-Credit-Transfer wird ein einheitliches Format in 36 Ländern innerhalb Europas für den Überweisungsverkehr genutzt
- » SEPA gilt künftig für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften in Euro
- » Seit dem 01. Februar 2016 ist nur noch die Angabe der IBAN notwendig. Die BIC ist nicht mehr relevant und wird automatisch anhand der erfassten IBAN ermittelt. Nach offizieller Rechtslage gilt dies für alle Länder außer: SCHWEIZ, Monaco, San Marino, Saint-Barthélemy, Saint-Pierre und Miquelon.
- » Seit dem 01. Januar 2021 ist bei Empfängern nach Großbritannien und Gibraltar (Länderkennzeichen GB und GI) zusätzlich zum Empfänger-IBAN die Angabe des BIC erforderlich.

Statten Sie Ihre ausgehenden Rechnungen und Ihre Briefbögen mit IBAN und BIC aus.

Fordern Sie von Ihren Geschäftspartnern deren IBAN und BIC an, um Ihre Zahlungen SEPA-fähig zu machen.

- » Ist Ihre Finanzbuchhaltung und die von Ihnen eingesetzte Banking-Software „ready for SEPA“?
- » Bei SEPA-Überweisungen gibt es auch für Überweisungen ins Ausland nur noch die Gebührenregelung „SHARE“ (Gebührenteilung) und eine einheitliche Laufzeit von 1 Bankarbeitstag

* IBAN = International Bank Account Number (Internationale Kontonummer)

** BIC = Business Identifier Code (Bankleitzahl/ Bankcode)

SEPA-BASIS-LASTSCHRIFT (SDD-CORE B2C)

- » Vergleichbar mit der bisherigen Einzugs-ermächtigung
- » SEPA-Basislastschriftmandat anstelle einer Einzugs-ermächtigung
- » Gläubiger-ID für den Lastschrifteinreicher erforderlich

Beantragung der Gläubiger ID
bei der Deutschen Bundesbank:
www.glaeubiger-id.bundesbank.de

Nutzbarkeit bestehender Einzugs-
ermächtigungen durch Umdeutungslösung
seit dem 9. Juli 2012

- » nicht beleghaft
- » Festes Fälligkeitsdatum (D) ist vorzugeben (heute bei Sicht fällig)
- » Mandatsreferenz ist aktiv zu nutzen (einfache Zuordnung von Zahlungen möglich)
- » Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor jedem Einzug)
- » Seit 21.11.2016: Vorlagefristen D-1 = späteste Vorlage bei der Bank des Zahlungspflichtigen
- » Rückgabefrist 8 Wochen, bei nicht autorisierter Lastschrift 13 Monate

SEPA-FIRMEN-LASTSCHRIFT (SDD B2B)

- » Vergleichbar mit dem bisherigen Abbuchungsauftrag
- » SEPA-Firmenlastschriftmandat anstelle eines Abbuchungsauftrags
- » SEPA-Firmen-Lastschriftmandate nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (keine Privatkunden) möglich
- » Wie bei der SEPA-Basis-Lastschrift sind Gläubiger-ID, Mandatsreferenz und Pre-Notification erforderlich; ebenfalls nur beleglose Einreichung
- » Eine Umdeutungslösung für den Abbuchungsauftrag ist nicht vorgesehen
- » Der Zahlungspflichtige hat seiner Bank das erteilte B2B-Mandat mit Originalunterschrift und Firmenstempel vorzulegen; die Bank muss vor Einlösung der Lastschrift prüfen, ob ein autorisiertes Mandat vorliegt
- » Vorlagefrist D-1 = späteste Vorlage bei Bank des Zahlungspflichtigen

Keine Widerspruchsmöglichkeit
des Zahlungspflichtigen.

- ☐ Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank
- ☐ Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank und Weiterleitung der Antwortmail an zahlungsverkehr@vobakn.de
- ☐ Überprüfung der Zahlungssoftware und der Finanzbuchhaltung auf SEPA-Fähigkeit
- ☐ Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank des Zahlungspflichtigen (vor allem bei SEPA-Firmenlastschriften); die aktuelle Liste der teilnehmenden Banken finden Sie unter: <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/>
- ☐ Einholung eines Lastschriftmandats beim Zahlungspflichtigen mit IBAN und BIC
- ☐ Der Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) verfasst sein
- ☐ Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften in allen Sprachen des SEPA-Raumes finden Sie unter: <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/other/core-sdd-mandate-translations> (SEPA-Basislastschrift) bzw. <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/other/sepa-b2b-dd-mandate-translations> (SEPA-Firmenlastschrift)
Hinweis: Achten Sie darauf, dass Ihr Textverarbeitungsprogramm (z.B. Word) geöffnet ist.
- ☐ Festlegung einer eindeutigen Mandatsreferenznummer (max. 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer)
- ☐ Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandats für seine Unterlagen; bei SEPA Firmen-Lastschriften muss er seiner Bank eine Kopie des Mandats mit Originalunterschrift und Firmenstempel einreichen
- ☐ Rechtzeitige Information über den Lastschritteinzug an den Zahlungspflichtigen („PreNotification“) ohne individuelle Regelung mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, z. B. mit der Rechnung; diese kann auch mehrere Lastschritteinzüge ankündigen
- ☐ Beachtung der Datei-Einlieferungszeit für SEPA-Lastschriften:
 - Eine Einreichung ist frühestens 400 Kalendertage vor Ausführungstermin möglich
 - SEPA-Basis-Lastschriften seit 21.11.2016:
 - Erst-, Einmal- und Folgelastschriften spätestens 1 Bankarbeitstag vor Fälligkeit
 - Erstlastschriften müssen nicht mehr als solche gekennzeichnet sein
 - Neu- und Bestandseinzüge sind seit dem 21.11.2016 in einem Auftrag möglich und stehen in einer Summe auf dem Kontoauszug
 - SEPA-Firmen-Lastschriften:
 - Erst-, Einmal-, und Folgelastschriften spätestens 1 Bankarbeitstag vor Fälligkeit
- ☐ Eine gemischte Einreichung
 - von B2B- und CORE-Lastschriften oder
 - von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig
- ☐ Ggf. Erstellung der Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung ab einem Betrag von mehr als 12.500 EUR über die Internetseite der Deutschen Bundesbank, Meldeportal AMS, Vordruck Z4
- ☐ Aufbewahrung der Original-Mandate:
 - Der „European Payments Council“ (EPC) gibt als Aufbewahrungsfrist 14 Monate ab dem letzten Einzug vor (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften)
 - Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten
- ☐ Gültigkeit der Lastschrift-Mandate:
 - Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten nach letztem Einzug nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig (das Datum der Mandatserteilung spielt keine Rolle)
 - Nach jedem Lastschrift-Einzug beginnt diese Frist von vorn
 - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen
- ☐ Des Weiteren ergibt sich aufgrund der aktuellen Geldtransferverordnung (EU-Verordnung 2015/847) bei SEPA-Lastschritteinreichungen mit Lastschriften für Zahler in Nicht-EU/-EWR-Ländern die Verpflichtung für den Einreicher, Adressdaten des Zahlers im Datensatz mitzuliefern. Mit dem Wechsel des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in die Ländergruppe der Drittstaaten würde sich diese Verpflichtung dann auch für Lastschritteinzüge für Zahler im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ergeben.

TIPP:

Unter www.vobakn.de/sepa finden Sie die wichtigsten Informationen und Unterlagen rund um SEPA im Überblick.